

**Rundschreiben I Nr. 1 / 2014  
über die Pflanzung sowie über die Pflege und Unterhaltung  
von Straßengrün**

vom 11. April 2014  
SenStadtUm, I C 212  
Telefon: 90 25 - 1664, intern 9 25 - 1664

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben über den Bau und die Unterhaltung von Straßengrün vom 17. August 2001.

Mit diesem Rundschreiben werden generelle Empfehlungen für die Pflanzung sowie die Pflege und die Unterhaltung von Straßengrün in Berlin gegeben, die den aktuellen Stand der Technik berücksichtigen.

Die Baumkontrolle wird seit dem 18. Januar 2011 von den Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen geregelt.

Das Rundschreiben wendet sich an die für die Pflege und Unterhaltung des Grüns auf öffentlichem Straßenland Zuständigen, insbesondere an die Berliner Bezirksämter.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- I - Anwendungsbereich
- II - Planung
- III - Abstände bei Baumpflanzungen
- IV - Pflanzung
- V - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- VI - Pflege und Unterhaltung
- VII - Straßenbauvorhaben
- VIII - Bauliche Maßnahmen Dritter im Straßenraum
- IX - Wertermittlung bei Schadenersatz
- X - Verkehrssicherheit

### I – Anwendungsbereich

1. In Straßen, für die das Land Berlin Träger der Straßenbaulast ist, soll das Straßengrün nach diesem Rundschreiben angelegt und unterhalten werden.
2. Das Straßengrün besteht aus
  - a. den gärtnerisch angelegten Grünflächen auf gewidmetem Straßenland gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Berliner Straßengesetz (BerlStrG) und
  - b. den Bäumen als Bepflanzung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Berliner Straßengesetz (BerlStrG).

### II – Planung

1. Auf Grund der Bedeutung für das Stadtbild, der ökologischen und klimatischen Wirkungen und der verkehrsleitenden Funktion soll unter der Voraussetzung, dass die

entsprechenden Standortbedingungen gegeben sind oder geschaffen werden können, in öffentlichen Straßen Straßengrün angelegt und unterhalten werden.

2. Die gestalterischen Ziele für das Straßengrün sind unter Berücksichtigung des Stadtraumes und der Ansprüche des Verkehrs durch die zuständigen Fachverwaltungen zu erarbeiten.
3. Sollen Bäume im Straßenraum gepflanzt werden, ist dafür eine mindestens 1,5 m breite, leitungsfreie Trasse und ein durchwurzelbarer Bereich gemäß den Empfehlungen für Baumpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) vorzusehen.
4. Mittelstreifen, die mit Bäumen bepflanzt werden, müssen für eine einreihige Pflanzung mindestens 3 m breit sein. Zum Schutz vor Tausalz sind Schutzeinrichtungen bzw. Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Anlage des Mittelstreifens als Hochbord, vorzusehen.
5. Bei der Planung der Bepflanzung sind die Standortansprüche und die unter- bzw. oberirdischen Raumbedürfnisse insbesondere der Straßenbäume, zu berücksichtigen.
6. In die Planung von Straßenbaumneupflanzungen sind Behörden, Dienststellen und Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen, deren Anlagen oder Belange berührt werden, einzubeziehen.

### III – Abstände bei Baumpflanzungen

1. Im Bereich von Straßenkreuzungen und -einemündungen sind Baumpflanzungen nur zulässig, wenn die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gewährleistet ist.
2. Der Abstand einer Pflanzung zur Straßenbeleuchtung ist so zu bemessen, dass die Funktion der Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird.
3. Notwendige Rettungsmanöver mit Drehleitern der Feuerwehr dürfen nicht durch Pflanzungen behindert werden.
4. Gemäß Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV-Geh- und Radwege) Teil A, Abschnitt II, Nummer 2, Absatz 6 ist ein Abstand vom Fahrbahn- bzw. Fahrgassenrand zur Stammaußenkante des ausgewachsenen Baumes von mindestens 0,5 m einzuhalten.  
Bei Mittelstreifen soll der Abstand grundsätzlich mindestens 1,5 m betragen.
5. Zwischen mehrgeschossigen Bauten und der Stammaußenkante des ausgewachsenen Baumes soll der Abstand mindestens 3 m betragen.
6. Gemäß Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV-Geh- und Radwege) Teil A, Abschnitt II, Nummer 2, Absatz 6 soll der Abstand von der Stammaußenkante des ausgewachsenen Baumes zum Radweg mindestens 0,25 m betragen.
7. Beim Einbau von Baumschutzbügeln, Dreiböcken oder Ähnlichem muss der Schutzabstand zur Fahrbahn gemäß Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV-Geh- und Radwege) Teil A, Abschnitt II,

Nummer 2, Absatz 1 mindestens 0,5 m betragen. Gemäß Teil A, Abschnitt III, Nummer 2, Absatz 3 ist ein Sicherheitsabstand zu Radwegen von 0,25 m einzuhalten.

8. Bei der Pflanzung ist der Abstand der Bäume zueinander unter Berücksichtigung des unterirdischen und oberirdischen Raumbedarfes zu wählen.
9. Auf ausreichenden Abstand von Regenabläufen ist zu achten.

#### IV – Pflanzung

1. Die Auswahl der Pflanzen erfolgt unter Berücksichtigung der Standorteignung, des Raumbedarfs, der Gestaltungsziele sowie des späteren Pflegeaufwands. Es sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Grundlage ist die „Berliner Straßenbaumliste“.
2. Die Pflanzung hat auf Grundlage der „Berliner Standards“ des Fachausschusses Stadtbäume der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) zu erfolgen.
3. Baumscheiben sind mindestens 4 m<sup>2</sup> groß, gemäß Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV-Geh- und Radwege), Teil B, Abschnitt I, Absatz 4 in möglichst quadratischer Form unbefestigt zu lassen und mindestens 1 m bis 1,5 m tief anzulegen. Falls für die Standfestigkeit und die Entwicklung des Baumes erforderlich, ist der durchwurzelbare Raum durch geeignete bau- und vegetationstechnische Maßnahmen, die die Belüftung und Durchwurzelung fördern, zu vergrößern.
4. Sofern die Gefahr besteht, dass ein Baum durch häufiges Betreten oder Überfahren beeinträchtigt wird, ist die Baumscheibe in Abstimmung mit der Straßenbaubehörde durch geeignete, baumverträgliche und verkehrssichere Einbauten zu schützen.
5. Vor einer Pflanzung an Standorten mit pflanzenunverträglichen Böden sind geeignete Bodensanierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Pflanzung darf erst durchgeführt werden, wenn der Boden ausreichend und nachhaltig verbessert wurde.

#### V – Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

1. Die Fertigstellungspflege endet mit der Abnahme der Leistungen durch das für die Unterhaltung des Straßengrüns zuständige Fachamt. Die Abnahme hat zu erfolgen, wenn Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht. Abweichend von der DIN 18916 empfiehlt es sich, die Abnahme der Fertigstellungspflege bei Frühjahrspflanzungen bis zum 31. Oktober des gleichen Jahres, bei Herbstpflanzungen bis zum 31. Oktober des Folgejahres durchzuführen.
2. Bei Straßenbäumen ist eine anschließende Entwicklungspflege mehrjährig und bedarfsabhängig bis zum Erreichen eines funktionsfähigen Zustandes des Baumes durchzuführen. Die Entwicklungspflege endet mit der Abnahme der Pflegeleistungen durch das für die Unterhaltung des Straßengrüns zuständige Fachamt. Die Entwicklungspflege bei Bäumen hat mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren zu erfolgen.

## VI – Pflege und Unterhaltung

1. Die Zuständigkeit für neu gepflanzte Straßenbäume geht mit Beendigung der Entwicklungspflege auf das für das Straßengrün zuständige Fachamt über. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit geht bereits mit Beendigung der Fertigstellungspflege über.
2. Die Zuständigkeit für das sonstige Straßengrün geht mit Beendigung der Fertigstellungspflege auf das für das Straßengrün zuständige Fachamt über.
3. Die Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung des Straßengrüns sind von geeignetem und entsprechend geschultem Personal nach dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen.
4. Die Pflege und Unterhaltung von Jungbäumen haben auf Grundlage der „Berliner Standards“ des Fachausschusses Stadtbäume der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) zu erfolgen.
5. Bäume an besonders betroffenen Standorten sind durch geeignete Einrichtungen gegen Stammverletzungen sowie gegen Hundeurin zu schützen.
6. Der Bau und die Unterhaltung der Einfassungen der Baumscheiben liegen in der Zuständigkeit der Straßenbaubehörde.

## VII – Straßenbauvorhaben

Die Kosten für die Neuanlage bzw. Veränderungen von Straßengrün im Rahmen von Straßenbauvorhaben sind als Kosten des Bauvorhabens mit Planungsbeginn in die Planungsunterlagen einzustellen. Dazu gehören neben den Kosten für die Pflanzung selbst auch die Kosten für

1. die Bodensanierungsmaßnahmen,
2. die Baumscheiben, einschließlich ihrer Einfassung und Abdeckung,
3. die Schutzvorrichtungen für Krone, Stamm und Wurzel,
4. die Maßnahmen zur Wurzelentwicklung,
5. die Wasserleitungen und Zapfstellen,
6. die vegetationstechnischen Einrichtungen,
7. die Schutzvorrichtungen für die Leitungen,
8. die ökologische Baubegleitung gemäß VIII Nr. 6,
9. die Fertigstellungspflege,
10. die mehrjährige Entwicklungspflege für Bäume und
11. die Pflegemaßnahmen an dem bereits vorhandenen Baumbestand.

## VIII – Bauliche Maßnahmen Dritter im Straßenraum

1. Bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen und Nutzungsveränderungen ist das Straßengrün grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sofern Maßnahmen das Straßengrün beeinträchtigen können, ist das für das Straßengrün zuständige Fachamt rechtzeitig in das Erlaubnisverfahren einzubeziehen.
2. Zum Schutz des Straßengrüns sind Auflagen zu formulieren, die zum Bestandteil der Erlaubnis zu machen sind. Bei der Formulierung der Auflagen sind folgende Bestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten:

- a. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG,
  - b. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBln),
  - c. Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung, BaumSchVO),
  - d. Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes - Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung -
3. Gemäß Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes - Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung - (Anlage 3 zur AV) sind zum Schutz der Straßenbäume bei Sondernutzungen von Straßenland folgende Normen, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils neuesten Fassung zu beachten:
- a. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege), mit Ausnahme des Kapitels 3.2 „Kronensicherung“,
  - b. DIN 18 920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen,
  - c. Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4),
  - d. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 97/06),
  - e. Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen Ausgabe 1989, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV Verlag Nummer 939)
  - f. Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ des Arbeitskreises Stadtbäume der Bundes-GALK (verändert, siehe Anhang 1 der Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes - Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung)
4. Sofern erforderlich, sollen zum Schutz des Straßengrüns im Einzelnen folgende Auflagen erteilt werden:
- a. Zum Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen ist bei Abgrabungen das Verfahren zu bevorzugen, dass im jeweiligen Einzelfall am schonendsten ist.
  - b. Vor Beginn der Baumaßnahme ist die ungefähre Lage und Ausdehnung des Wurzelbereiches der eventuell betroffenen Bäume festzustellen.
  - c. Im direkten Wurzelbereich von Baumstandorten sollen möglichst keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Sind Leitungen im Wurzelbereich erforderlich, sind diese in einem Abstand von mindestens 2,5 m zum Baum (Stammaußenkante) wurzelschonend zu verlegen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist die Straßenbaubehörde rechtzeitig zu informieren. Diese kann vom Bauträger den Einbau von Einrichtungen zum Schutz der Bäume auf dessen Kosten fordern.
  - d. Kann ein ausreichender Abstand der Baumaßnahme zu den Bäumen gemäß c) nicht eingehalten werden, sollte die Leitungstrasse verändert werden. Ist eine andere Trassenführung nicht möglich oder aus übergeordneten Gründen nicht realisierbar, ist von dem Bauträger der Einbau von Einrichtungen zum Schutz der Bäume zu fordern. Die Kosten für zusätzliche Schutzeinrichtungen hat der Bauträger zu tragen.
  - e. Vermeidbare Bodenverdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einträge von schädlichen Stoffen und Verletzungen ober- und unterirdischer Teile des Straßengrüns sind zu unterlassen.
  - f. Wird durch die Bauarbeiten die Beseitigung von Straßengrün erforderlich, so sind Ersatzpflanzungen zu Lasten des Verursachers vorzunehmen. Die Wertermittlung erfolgt gemäß Nr. 9.
  - g. Der Bauträger hat spätestens zwei Wochen vor Baubeginn die Fachämter, deren Anlagen betroffen sind, zu einem Ortstermin einzuladen. Dabei wird u.a. der Ablauf der

Baumaßnahme im Hinblick auf das Straßengrün direkt vor Ort abgestimmt und protokolliert. Das beinhaltet

- den Zustand des Straßengrüns,
- die besonderen Auflagen zum Schutz des Straßengrüns,
- die besonderen Auflagen zur Wiederherstellung des Straßengrüns und
- die Verpflichtung hierfür.

5. Sind aufgrund der räumlichen Situation vor Ort die unter Absatz 3 genannten Bestimmungen oder sonstige anerkannte Regeln der Technik nicht anwendbar, hat sich der (Sonder-) Nutzer des Straßenlandes rechtzeitig an die Straßenbaubehörde zu wenden. Die Straßenbaubehörde kann dann nach Absprache mit dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt im Einzelfall von den anerkannten Regeln der Technik abweichende Ausnahmen erteilen.
6. Bei Baumaßnahmen größeren Umfangs ist die Einhaltung der Auflagen zum Straßengrün durch eine Bau begleitende Aufsicht eines unabhängigen und qualifizierten Sachverständigen nachzuweisen (ökologische Baubegleitung). Die Baubegleitung legt die einzelnen im Hinblick auf das Straßengrün erforderlichen Maßnahmen fest, kontrolliert die Arbeiten, erfasst während und nach Abschluss der Arbeiten den Umfang der Wurzelverluste und weiterer Schäden (Text/Liste und Fotodokumentation) und führt eine Bewertung, auch im Hinblick auf zukünftig zu erwartende Schäden, durch. Die ökologische Baubegleitung ist in den Auflagen zur Erlaubnis der Sondernutzung vorzusehen. Die Kosten für die Baubegleitung sind dem Antrag stellenden Bauherren aufzuerlegen.
7. Die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen zum Schutz des Straßengrüns ist zu prüfen. Verstöße sind gemäß der Auflagen zum Schutz der Straßenbäume bei Sondernutzungen von Straßenland durch Versorgungsunternehmen (Anlage 3 Nr. 9 der Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes - Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung zum Schutz der Straßenbäume bei Sondernutzungen von Straßenland) zu ahnden. Bei Nichtbeachtung der Auflagen und/oder der Anweisungen der Vertreter des für das Straßengrün zuständigen Fachamtes kann durch diese verlangt werden, die Baumaßnahme einzustellen (Baustopp).
8. Sofern die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Anwendung findet, ist sie im Erlaubnisverfahren mit zu prüfen. Mit der unteren Naturschutzbehörde ist das Einvernehmen herzustellen.
9. Die Sicherheitsleistung gemäß § 11 Absatz 4 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) kann auch im Falle der Gefährdung des Straßengrüns durch eine Sondernutzung öffentlicher Straßen erhoben werden.

## IX – Wertermittlung bei Schadenersatz

1. Für die Wertermittlung von Straßengrün ist im Falle des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs das Sachwertverfahren nach der Berechnungsmethode von KOCH in der jeweils neuesten Fassung zu Lasten des Bauherrn anzuwenden. Die Berechnung ist nachvollziehbar darzulegen.
2. Kommt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumSchVO) zur Anwendung, ist das Ergebnis der Berechnung des ökologischen Schadens gemäß § 6 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin der zivilrechtlichen Schadensberechnung gegenüberzustellen.

Es ist das jeweils höhere Ergebnis zu wählen. Die Berechnungen sind nachvollziehbar darzulegen. Bei Zahlung des nach der Methode Koch berechneten Betrages gilt auch der ökologische Schaden im Sinne der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin als ausgeglichen. Von der öffentlich-rechtlichen Forderung ist dann abzusehen.

#### X – Verkehrssicherheit

1. Die Baumkontrolle hat gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
2. Gefährdungen, die von Straßenbäumen ausgehen können, sind grundsätzlich durch baumpflegerische Maßnahmen zu beseitigen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, ist ein Fällgrund gegeben.
3. Straßenbäume sind durch Entwicklungs- und Unterhaltungspflegemaßnahmen an das für den Straßenverkehr erforderliche Lichtraumprofil anzupassen.
4. Ragen Teile von Bäumen in das Verkehrsraumprofil der Fahrbahn, so ist je nach Verkehrsbedeutung der Straße und unter Berücksichtigung biologischer, statischer und gestalterischer Gesichtspunkte zu prüfen, ob Teile des Baumes oder der gesamte Baum entfernt werden müssen. Andernfalls sind die Teile des Baumes, die in das Verkehrsraumprofil hineinragen, zu kennzeichnen oder durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zu sichern. Die Maßnahmen sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen, soweit diese nicht selbst tätig wird.
5. Die Sicht auf Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und andere Verkehrsteilnehmer sowie die Wirksamkeit der Straßenbeleuchtung darf durch das Straßengrün nicht maßgeblich eingeschränkt werden. Bereits bei der Auswahl von Sträuchern ist zu beachten, dass auch nach ihrem Heranwachsen die Sicht im Straßenverkehr gewährleistet ist. Bei einer Beeinträchtigung der Sicht ist zu prüfen, ob diese durch fachgerechten Schnitt des Straßengrüns beseitigt werden kann oder ob Verkehrszeichen und -einrichtungen versetzt werden können.